

Schutzkonzept für den Schulbereich der SalZH

Version 01.10.2021

Das Schutzkonzept basiert auf den “Grundprinzipien Schutzkonzept obligatorische Schulen” des BAG und den Informationen für die Volksschulen des Kantons Zürich. Das Schutzkonzept wird fortlaufend den aktuellen Bestimmungen angepasst.

Das Schutzkonzept wird in den Regel- und Sonderpädagogischen Klassen, in der ausserschulischen Betreuung (Hort und Mittagstisch) und in der Spielgruppe angewendet.

Kontaktperson: Roman Zürcher, rzuercher@salzh.ch, 052 238 30 10

Stellvertretung: Christine Lehmann, clehmann@salzh.ch, 052 238 30 10

Die Klassenlehrpersonen sind für die Instruktion der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Auf der Website www.salzh.ch ist das Schutzkonzept jederzeit einsehbar.

1 Zuständigkeiten

- Schutzkonzept und Merkblatt Schule: Stefan Dudli (Stv. Roman Zürcher)
- Schutzkonzept Kita: Corinne Weber (Stv. Eveline Jedele)
- Schutzkonzept Vermietung und Mittagstisch: Roman Zürcher
- Internes Contact Tracing: Roman Zürcher
- Umsetzung Schutzkonzept: Standortverantwortliche
- Kontakt Behörden:
 - Schule: Christine Lehmann (Stv. Roman Zürcher)
 - Kita: Corinne Weber (Stv. Eveline Jedele)
- Case Management im Corona Fall (inkl. Koordination mit Behörden)
 - Schule: Christine Lehmann mit Felix Hunziker resp. Stefan Dudli
 - Kita: Corinne Weber (Stv. Eveline Jedele) mit Standortleitung

2. Verhaltensrichtlinien im pädagogischen Alltag

1.1 Allgemeine Richtlinien

- Der Unterricht findet nach Stundenplan statt.
- Die unterrichtsergänzenden Tagesstrukturen werden im gewohnten Umfang angeboten.
- Musik-/Theaterproben sind für Jugendliche bis Jahrgang 2001 grundsätzlich erlaubt. Aufführungen vor Publikum sind möglich.
- Im Turn- und Sportunterricht wird empfohlen, auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten zu verzichten.
- Ausflüge einzelner Klassen sind möglich.
- Die Durchführung von Lagern und weiteren Anlässen mit einer oder mehreren Übernachtungen ist im Klassenverband und unter Einhaltung sämtlicher geltenden Schutzmassnahmen und -konzepte möglich.
- Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (unter 50 Personen, Maskenpflicht in Innenräumen, Abstand, Kontaktdaten erfassen) erlaubt. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Schulinterne Veranstaltungen bis 30 Personen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt. Das Tragen einer Maske ist Pflicht. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

- Quarantänebestimmungen bei nahmen Kontakt gelten nach wie vor und das Contact Tracing prüft, ob die Schutzmassnahmen (beidseitig Maske, Abstand etc.) eingehalten wurde. Die Abwesenheit bei Quarantäne der Schülerin, des Schülers gilt als entschuldigte Absenz. Die Schülerinnen und Schüler haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Schule stellt ihnen den Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben wie im Falle einer Krankheit zur Verfügung.

1.2 Maske tragen

- Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc.
- Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.
- Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.
- Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt.
- Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden.

1.3 Klassenlager

Insbesondere gilt:

- Es muss für das Lager ein Schutzkonzept und ein Testkonzept vorliegen und von der Gesamtschulleitung (Stefan Dudli) bewilligt sein.
- Das Lager darf nur im Klassenverband durchgeführt werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort sowie die Vorgaben des Lagerhauses jederzeit eingehalten werden. Verschiedene Kantone machen zusätzliche Vorgaben für Lager externer Besucher. Das muss bei den zuständigen Stellen des Gastgeberkantons in Erfahrung gebracht werden.
- Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung / Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein Zertifikat vorlegen. Die Kosten werden vom BAG (Kinder) oder von der SalZH (MitarbeiterInnen) übernommen. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein.
- Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen möchten, muss die Schule den Schulbesuch in dieser Zeit ermöglichen. Auf klassenübergreifende Klassenlager und Exkursionen ist weiterhin zu verzichten.

1.4 Abstand halten

- Wenn nötig begleiten Eltern die Kinder bis zum Schulhaus und verabschieden ihre Kinder ausserhalb des Schulhauses.
- Zur Begrüssung und Verabschiedung werden keine Hände geschüttelt.

1.5 Hygiene

- Vor dem Unterricht waschen sich alle Schülerinnen und Schüler gründlich die Hände (Flüssighandseife und Einweghandtücher sind vorhanden).
- Schülerinnen und Schüler werden instruiert, regelmässig die Hände zu waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

1.6 Reinigung

- Unterrichtsräume werden nach jeder Lektion gelüftet.

2 Umsetzung Schutzkonzept für Mittagstisch

- Es darf nur im Sitzen gegessen werden.
- An den Tischen dürfen nur Kinder desselben Klasseverbandes sitzen
- Es werden ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, sowie Angehörige der Schule verpflegt.
- Vor und nach dem Essen waschen oder desinfizieren Kinder und Mitarbeitende die Hände.
- Kinder und Mitarbeitende werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Zum Buffet ist ein Abstand von 1,5m einzuhalten.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden Hände gewaschen.
- Das Personal trägt bei der Essensausgabe Schutzmaske und Handschuhe.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z. B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand), sowie darauf geachtet, dass sich niemand von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (z.B. Brot) bedient.
- Die Teller werden am Ende des Buffets übergeben.
- Das Besteck wird durch die Mitarbeiter an den Essensplätzen gedeckt.
- Selbstbedienung ist nicht erlaubt.

3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen

3.1 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Übelkeit) oder Schülerinnen und Schüler, die mit einer an Covid 19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben und nicht genesen oder geimpft sind, müssen zuhause bleiben.
- Schülerinnen und Schüler, welche während dem Unterricht Symptome zeigen werden nach Hause geschickt.
- Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sind nach ärztlicher Anweisung verbindlich.

3.2 Mitarbeitende

- Bei neu auftretenden Symptomen wie Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinn muss ein Corona-Test durchgeführt werden.
- . Wenn das Testergebnis negativ ist, können die Mitarbeiter 24h nach Abklingen der Symptome wieder arbeiten.
- Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person, mit wem sie bis zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome engen Kontakt (Abstand weniger als 1.5m für mehr als 15 Minuten) hatte. Anschliessend informieren die Behörden diese Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Dieser Prozess wird Contact Tracing genannt. Unter Umständen muss die betroffene Person die engen Kontaktpersonen selber über die nötige Quarantäne informieren.

4 Was ist zu tun, wenn eine Person positiv getestet wird?

- Wird ein Mitglied der Schulgemeinschaft (Lehrer, Schüler, Eltern die z.B. am Mittagstisch mithelfen) positiv getestet, ist dies unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Wir werden dann gemeinsam mit der betroffenen Lehrperson die weiteren Schritte einleiten. Die Info an die Eltern der Klasse läuft über die Schulleitung.
- Ist eine Person positiv getestet oder muss sich in Quarantäne begeben, darf von Gesetztes wegen nicht erwähnt werden, dass die Person wegen Corona der Schule fernbleibt.

Trotzdem möchten wir eine transparente und klare Kommunikation, die möglichst keine Spekulationen offenlässt. Daher bitten wir euch, im Falle einer Erkrankung oder angeordneten Quarantäne das Einverständnis zur Offenlegung des Grundes des Fernbleibens zu geben. Die Information an Mitarbeiter, Eltern und Schüler wird via Schulleitung und Christine Lehmann koordiniert.

5 Besonders gefährdete Personen

- Die Schule ist verpflichtet, Mitarbeitende, welche zur Risikogruppe gehören, zu eruieren und diese besonders zu schützen. Diese Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich bei der Personaladministration mit einem ärztlichen Attest zu melden.
- Neben den üblichen Massnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten:
 - Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung. Weitere Schutzmassnahmen wie beispielsweise Plexiglasscheiben werden bei Bedarf umgesetzt. Es werden individuelle Lösungen gesucht.
 - Der besonders gefährdeten Lehrperson stehen spezielle Masken (FFP2) zur Verfügung.

6 Contact Tracing

- Falls sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können, muss die Stiftung SalZH Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche enge Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing). Bei Elternabenden oder Gesprächen mit Drittparteien (weder Mitarbeitenden noch Eltern), werden die Kontaktdaten aufgenommen.
- Die Kontaktdaten werden nach Anfrage an die kantonalen Behörden weitergeleitet. Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen durch Roman Zürcher aufbewahrt. Formular "Anwesenheitsliste" (Contact Tracing) der SalZH verwenden.

7 Links:

- Informationen des Volksschulamtes:
<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html#-1212670983>
- Informationen zur aktuellen Lage: <https://bag-coronavirus.ch>
- Liste des BAG der Risikostaaen und Gebiete:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/guarantaene-einreisende.html#-2060676916>